

Tarifabschluss zur Zusatzversorgung

Rechtssicherheit für die Versicherten



Am 30. Mai 2011 hat die dbb tarifunion mit dem Bund, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) in den Tarifverhandlungen zum Thema Zusatzversorgung einen Abschluss erzielt. Im Mittelpunkt der Verhandlungen stand die rechtssichere Umsetzung der Vorgaben des Bundesgerichtshofs (BGH) bezüglich der Berechnung der so genannten Startgutschriften, also der Anwartschaften, die den Beschäftigten im Rahmen der Umstellung des Systems der Zusatzversorgung von der Gesamtversorgung auf das Punktemodell zum 31. Dezember 2001 gutgeschrieben wurden. Gewerkschaften und Arbeitgeber haben nun Verbesserungen bei den Startgutschriften rentenferner Beschäftigter mit langen Vorzeiten vereinbart und sich auf weitere Anpassungen in den Tarifverträgen zur Zusatzversorgung verständigt.

Der lange Weg zur Einigung

Mit Urteil vom November 2007 hatte der BGH die Tarifvertragsparteien aufgefordert, eine Neuregelung für die Berechnung der Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge – also für die Beschäftigten, die zum Umstellungsstichtag am 31. Dezember 2001 noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet hatten – zu finden, da die bisherige Berechnungsweise für bestimmte Personengruppen nicht verfassungsgemäß sei. Das Gericht beanstandete, dass Versicherte mit längeren Ausbildungszeiten die volle Anwartschaft nach § 18 Abs. 2 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) von vornherein nicht erreichen konnten. Dadurch wurden aus Sicht des BGH die Beschäftigten, die später in den Öffentlichen Dienst eingetreten sind, innerhalb der Gruppe der rentenfernen Versicherten unangemessen benachteiligt.

Durch weitere höchstrichterliche Urteile waren Arbeitgeber und Gewerkschaften darüber hinaus aufgefordert, die Benachteiligung von Frauen mit Mutterschutzzeiten sowie von Personen in eingetragenen Lebenspartnerschaften bei der Hinterbliebenenversorgung zu beenden.

Im März 2009 waren die Tarifpartner daher zusammengekommen, um Möglichkeiten einer Einigung bezüglich der von den Gerichten beanstandeten Punkte auszuloten. Die Arbeitgeberseite wollte die Verhandlungen jedoch zum Anlass nehmen, die Grundlagen des Punktemodells und damit das Leistungsniveau der Zusatzversorgung in seiner derzeitigen Höhe in Frage zu stellen. Die Gewerkschaften haben dies klar zurückgewiesen. Im Dezember 2010 kamen Gewerkschaften und Arbeitgeber erneut zusammen und ver-

ständigten sich darauf, die Verhandlungen ausschließlich auf die Umsetzung der höchst-richterlichen Rechtsprechung zu beschränken. Nach Verhandlungsterminen am 10. und am 30. Mai 2011 haben sich die Tarifvertragsparteien nun auf einen 5. Änderungsarbeitsvertrag zum Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) beziehungsweise zum Altersvorsorge-Tarifvertrag-Kommunal (ATV-K) geeinigt.

Verbesserung bei Startgutschriften für rentenferne Beschäftigte mit langen Vorzeiten

Für diese Personengruppe hatte der BGH in seiner Entscheidung die Versorgungssätze nach § 2 BetrAVG (Verhältnis der erreichten Betriebszugehörigkeit zur maximal erreichbaren Betriebszugehörigkeit bis zur Regelaltersgrenze) mit denen nach § 18 Abs. 2 BetrAVG (Anzahl der Pflichtversicherungsjahre x 2,25 Prozent) verglichen und im konkreten Beispielsfall die Differenz von 11,77 Prozentpunkten für nicht mehr zulässig erachtet. Auf der Basis dieser Vorgaben haben die Tarifvertragsparteien ein Vergleichsmodell dieser beiden Berechnungsmethoden vereinbart und eine maximal zulässige Abweichung von 7,5 Prozentpunkten definiert. Nach der alternativen Berechnungsmethode auf der Basis von § 2 BetrAVG wird zunächst nach den Vorgaben der Gesamtversorgungssystematik eine individuelle Voll-Leistung anhand der Pflichtversicherungszeiten und Halbanrechnungszeiten und dem fiktiven Nettoentgelt aus den zum Stichtag 31. Dezember 2001 maßgeblichen Parametern errechnet. Anschließend wird der nach § 2 BetrAVG ermittelte Versorgungssatz – vermindert um 7,5 Prozentpunkte – mit der individuellen Voll-Leistung multipliziert.

Ergibt der Vergleich, dass die nach der neuen Berechnungsmethode ermittelte Startgutschrift höher ist als diejenige nach § 18 Abs. 2 BetrAVG, erhält der Betroffene einen Zuschlag zur bisherigen Startgutschrift. Andernfalls bleibt die bisherige Startgutschrift bestehen (Bestandsschutz). Die Beschäftigten werden im Rahmen der üblichen Jahresmitteilung darüber informiert, ob sich ihre Startgutschrift nachträglich ab dem 1. Januar 2002 verändert hat.

Verbesserungen insbesondere für ältere Versicherte

Die Tarifpartner haben im Vorfeld sowie im Laufe der Verhandlungen umfangreiche Berechnungen durchführen lassen. Es hat sich hierbei gezeigt, dass die Neuberechnung der Startgutschriften tendenziell die Beschäftigten in größerem Umfang betrifft, die sich



Die Verhandlungskommission der dbb tarifunion mit der Verhandlungsführerin Siglinde Hasse (3.v.r.)



Die Verhandlungsführer v.l.n.r.: Ernst Bürger, Bundesministerium des Innern, Peter Neumann, ver.di, Knut Bredendiek, TdL, Siglinde Hasse, dbb tarifunion, Manfred Hoffmann, VKA

zum Zeitpunkt der Einführung des Punktemodells zum Ende des Jahres 2001 näher an den rentennahen Jahrgängen befanden, deren Startgutschrift noch auf der Basis des Gesamtversorgungsmodells errechnet wurde. Die dbb tarifunion wird auf ihrer Website www.tarifunion.dbb.de zeitnah weitere Erläuterungen veröffentlichen.

„Das Vergleichsmodell setzt die höchstrichterlichen Vorgaben rechtssicher um. Es hat zudem in den vom BGH monierten Fällen den Vorteil, dass damit bestimmte unbeabsichtigte Härten gemildert werden, die sich bei der notwendigerweise stichtagsbezogenen Abgrenzung der rentennahen zu den rentenfernen Jahrgängen im Zuge des Systemwechsels ergeben hatten“, bewertete Siglinde Hasse, Verhandlungsführerin und Stellvertretende Vorsitzende der dbb tarifunion, das Ergebnis.

Verschlechterungen abgewehrt

Die ursprüngliche Forderung der Arbeitgeber, die Grundlagen des Punktemodells und das Niveau der Zusatzversorgung insgesamt in Frage zu stellen, konnte von den Gewerkschaften erfolgreich abgewehrt werden. Die nun beschlossenen Veränderungen im Übergangsrecht des Punktemodells bringen keine finanziellen Belastungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit sich, sondern werden als mit dem Systemwechsel verbundene Anpassungen vollständig von der Arbeitgeberseite getragen.

Mutterschutzzeiten und eingetragene Lebenspartnerschaften

Neben den neuen Regelungen zu den Startgutschriften verständigten sich die Tarifvertragsparteien auch bezüglich weiterer Themen auf Verbesserungen zu Gunsten der Versicherten. Mutterschutzzeiten werden künftig als Umlagezeiten in der Zusatzversorgung anerkannt, so dass auch diese Zeiten als Wartezeiten für die Entstehung des Anspruchs auf Zusatzversorgung gelten. Für Mutterschutzzeiten ab dem 18. Mai 1990 – für Beschäftigungszeiten ab diesem Zeitpunkt gilt die europäische Richtlinie zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit – bis zum 31. Dezember 2011 ist ein schriftlicher Antrag gegenüber der Zusatzversorgungseinrichtung mit entsprechenden Nachweisen notwendig. Zur Umsetzung der aktuellen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 2011 (Aktenzeichen 1 BvR 1409/10) zur Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten aus dem Jahr 1988 werden die Tarifvertragsparteien nach Prüfung der Entscheidungsgründe Gespräche aufnehmen.

Des Weiteren sind Personen, die in eingetragener Lebenspartnerschaft leben, künftig bezüglich der Hinterbliebenenversorgung Ehegatten gleichgestellt. Die von den Gerichten festgestellte Diskriminierung von Frauen mit Mutterschutzzeiten sowie von Personen in eingetragener Lebenspartnerschaft ist damit beseitigt.

Eine Erklärungsfrist für beide Seiten läuft bis zum 31. Juli 2011. Bis dahin soll auch die Redaktion der Tarifvertragstexte abgeschlossen sein.

dbb aktuell

Zusatzversorgung 2010 / Nr. 1
Dezember 2010

Tarifgespräche zur Zusatzversorgung wieder aufgenommen

Am 9. Dezember 2010 haben die Gewerkschaften die seit Frühjahr unterbrochenen Tarifgespräche zur Zusatzversorgung mit dem Bund, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) wieder aufgenommen. Gegenstand sind die höchstrichterliche Rechtsprechung, die die Regelungen zur Übertragung des unverfallbaren Anteils der Rentenansparungen aus dem geschlossenen System der Gesamtversorgung als Startgutschrift im Punktemodell für die Betriebsrente im Öffentlichen Dienst teilweise für unwirksam erklärt hatte. Weitere Urteile zur tarifvertraglichen Umsetzung betreffen die Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten sowie von eingetragenen Lebenspartnerschaften bei der Betriebsrente.

Startgutschriften für Späteinsteiger bleiben problematisch

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte im November 2007 die Startgutschriftenregelung eines Versicherten mit längeren Ausbildungszeiten für unverbindlich erklärt, weil dieser nach den Berechnungsregeln des § 18 BetrAVG (Betriebsrentengesetz), wonach pro Jahr der Pflichtversicherung 2,25 Prozent des Höchstanspruches zuerkannt werden, die volle Anwartschaft von vornherein nicht erreichen kann. Hierin hat das Gericht eine unangemessene Benachteiligung gegenüber anderen rentenfernen Versicherten gesehen, die früher in den Öffentlichen Dienst eingestiegen sind. Die Tarifvertragsparteien sind vom BGH und vom Bundesverfassungsgericht aufgerufen worden, an dieser Stelle nachzubessern. Die Arbeitgeber haben bei dem Tarifgespräch ein Modell vorgestellt, um die aus Sicht des Gerichts unangemessene Benachteiligung von Versicherten, die relativ spät in den

Zusatzversorgung 2011 / Nr. 1
Mai 2011

Nagelprobe steht noch aus

Am 10. Mai 2011 wurden die Tarifverhandlungen zum Thema Zusatzversorgung mit dem Bund, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) im Bundrat Gegenstand der Verhandlungen. Die Verhandlungen des Bundesgerichtshofs (BGH) bezüglich der Berechnung der so genannten Startgutschriften für die Beschäftigten in den öffentlichen Diensten, die den Startgutschriften im Rahmen der Umstellung des Systems der Zusatzversorgung vom Gesamtversorgungs- auf das Punkte- und Abgeltungsmodell zugestimmt wurden. Gewerkschaften und Arbeitgeber haben sich nun über mögliche neue Berechnungsgrundlagen für die Startgutschriften rentenferner Jahrgänge ausgetauscht und einen Zeitplan für weitere Verhandlungen verständigt.

Startgutschriften für Späteinsteiger

Im Urteil vom November 2007 hatte der BGH die Berechnung der Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge – also für die Beschäftigten, die zum Umstellungszeitpunkt am 31. Dezember 2003 noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet hatten – für nicht verfassungsgemäß erklärt. Die betroffenen Jahrgänge werden sich nun mit dem Bund, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) über mögliche neue Berechnungsgrundlagen für die Startgutschriften rentenferner Jahrgänge ausgetauscht und einen Zeitplan für weitere Verhandlungen verständigt.

Das Urteil vom November 2007 hatte der BGH die Berechnung der Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge – also für die Beschäftigten, die zum Umstellungszeitpunkt am 31. Dezember 2003 noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet hatten – für nicht verfassungsgemäß erklärt. Die betroffenen Jahrgänge werden sich nun mit dem Bund, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) über mögliche neue Berechnungsgrundlagen für die Startgutschriften rentenferner Jahrgänge ausgetauscht und einen Zeitplan für weitere Verhandlungen verständigt.

Der dbb hilft!

Unter dem Dach des **dbb beamtenbund und tarifunion** bieten kompetente Fachgewerkschaften mit insgesamt mehr als 1,2 Millionen Mitgliedern den Beschäftigten des Öffentlichen Diensts und seiner privatisierten Bereiche Unterstützung sowohl in tarifvertraglichen und beamtenrechtlichen Fragen als auch im Falle von beruflichen Rechtsstreitigkeiten. Nur Nähe mit einer persönlich überzeugenden Ansprache jedes Mitglieds schafft auch das nötige Vertrauen in die Durchsetzungskraft einer Solidargemeinschaft.

Der **dbb beamtenbund und tarifunion** weiß um die Besonderheiten im Öffentlichen Dienst und seiner privatisierten Bereiche. Nähe zu den Mitgliedern ist die Stärke des **dbb**. Wir informieren schnell und vor Ort über www.dbb.de, www.tarifunion.dbb.de, über die Flugblätter **dbb aktuell** und unsere Magazine **dbb magazin** und **tacheles**.

Mitglied werden und Mitglied bleiben in Ihrer zuständigen Fachgewerkschaft von **dbb beamtenbund und tarifunion** – es lohnt sich!

dbb

Beschäftigt als:

- Tarifbeschäftigte/r
- Beamter / Beamtin
- Rentner/in

- Azubi, Schüler/in
- Anwärter/in
- Versorgungsempfänger/in

Bestellung weiterer Informationen

Name

Vorname

Straße

Postleitzahl/Ort

Dienststelle/Betrieb

Beruf

Ich möchte weitere Informationen über den dbb erhalten.

Ich möchte mehr Informationen über die für mich zuständige Gewerkschaft erhalten.

Bitte schicken Sie mir das Antragsformular zur Aufnahme in die für mich zuständige Gewerkschaft.

Datum/Unterschrift

Unter dem Dach des dbb bieten kompetente Fachgewerkschaften eine starke Interessenvertretung und qualifizierten Rechtsschutz. Wir vermitteln Ihnen gerne die passende Gewerkschaftsadresse:

dbb beamtenbund und tarifunion, Geschäftsbereich 3, Friedrichstraße 169/170, 10117 Berlin, Telefon 030.40 81-54 00, Fax 030.40 81-43 99
E-Mail: tarifunion@dbb.de, Internet: www.tarifunion.dbb.de

dbb aktuell